Polizeiverordnung

über die Erstreckung der Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Hockenheim auf die durch Vereinbarung vom 02./03. Oktober 1985 eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Reilingen.

Aufgrund von § 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie § 43 Abs. 2 des Straßengestzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Die nachstehenden Polizei- und Rechtsverordnungen der Stadt Hockenheim werden auf die durch Vereinbarung vom 02./03. Oktober 1985 in die Stadt Hockenheim eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Reilingen erstreckt:

- 1. Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereiches am Baggersee im Autobahndreieck Hockenheim vom 28.11.1980.
- 2. Rechtsverordnung zum Schutze gegen Gefahren des Badens in Baggerseen auf Gemarkung Hockenheim vom 28.11.1980.
- 3. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtverordnung) vom 01.12.1979 einschließlich der Änderung vom 04.12.1985.
- 4. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 4.12.1985.

§ 2

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekannt-machung in Kraft.

Hockenheim, den H

Der Bürgermeister:

(Gustav Schrank)